

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Lanxess Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 23-27 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Dithiophosphatananlage (DTA) zur Errichtung einer neuen Emissionsquelle.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 16.09.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-490.**

Auf Ihren Antrag vom 04.04.2024 hin, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 31.07.2024, ergeht folgender Bescheid:

1.1 Der Firma Lanxess Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 23 – 27, 68219 Mannheim wird aufgrund von § 16 Abs. 2 BImSchG die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der Dithiophosphatanlage (DTA, Geb. 213) zur Errichtung einer neuen Emissionsquelle „213.5 neu“ auf dem Grundstück Wittener Str. 1 / Mühlheimer Str. 7-21, Flurstück-Nr. 19452, erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst die Errichtung einer neuen Emissionsquelle EQ „213.5 neu“ zur Entlastung der Technischen Abluftreinigungsanlage (TAR) und insbes. der dortigen Sicherheitstauchung 1B10. Eine Kapazitätserhöhung oder sonstige Änderungen gehen damit nicht einher.

1.3 Die gesiegelten Antragsunterlagen (1 Ordner) sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ergeht entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Die sich aus bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.

1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage länger als 3 Jahre vorübergehend außer Betrieb genommen wurde.

1.6 Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 18.09.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe